

Zusammenfassung

Wir leben in der Zeit, wenn die internationale Zusammenarbeit sehr intensiv wird und nie vorher entstanden so viele Rechtsbeziehungen, die mit dem Ausland zusammenhängen. Internationales Privatrecht bestimmt das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat. Die Gesellschaften, vor allem die Handelsgesellschaften, stellen die maßgeblichen Marktkräfte dar. Die wichtigste Frage des internationalen Privatrechts der Gesellschaften, ist die Frage nach dem Gesellschaftsstatut, nach der Rechtsordnung, nach der die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen einer Gesellschaft zu beurteilen sind. Man unterscheidet zwei Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des Gesellschaftsstatuts, die Sitztheorie und Gründungstheorie. Ich bewerte den Beitrag der beiden Theorien und wie sie ihren Ausdruck in der tschechischen Rechtsordnung fanden.

Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zu der Europäischen Union ist die Übernahme des ganzen *acquis communautaire* verbunden und das Europäische Recht ist weiter nach verbindlich. Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbietet Beschränkung, die der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates entgegenstehen. Eine grenzüberschreitende Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes bedeutet nach der Sitztheorie auch ein Statutwechseln und zwar mit dem Ergebnis der Nicht-Anerkennung von der Gesellschaftspersönlichkeit. Rechtsprechung von dem Gerichtshof der Europäischen Union beeinflusst wesentlich die Position der Gesellschaften in den Mitgliedstaaten und hat einen Wettbewerb der Gesellschaftsrechte in Europa zu verursachen. In meiner Diplomarbeit beschreibe ich die Bedeutung dieser Rechtsprechung und die Folgen für internationales Privatrecht von den Gesellschaften, ich zerlege kritisch die einzelnen Entscheidungen. Ich denke über die Möglichkeiten der Grenzüberschreitenden Sitzverlegung nach und ich schreibe über die neueste Entwicklung einschließlich der vorgesehenen 14. Richtlinie.